

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 02.12.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 2. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Bodeneredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
 3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Artikels 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)
 4. Desgleichen des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Rübensch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften etc.

Vorsitzender: Präsident Hoggemann.

Am Ministertische: Die Regierungs-Commissare Oberregierungsath Muzenbecher, Oberfinanzrath Heumann, Regierungsath Muzenbecher; später der Minister Jansen und der Obercammerrath Räder.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß er dem Abgeordneten Bödecker einen Urlaub von 5 Tagen gewährt habe; ferner, daß der Abg. Schüler neu eingetreten und nunmehr zu beedigen sei.

Der Abg. Schüler leistet den im Artikel 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Der Präsident zeigt darauf folgende Eingänge an:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums nebst Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

An den Justizauschuß.

2. Desgleichen nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu

dem Gesetz vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Desgleichen nebst Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds für das Herzogthum für die Jahre 1882, 1883 und 1884.

An den Finanzausschuß.

4. Desgleichen nebst Verordnung, betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.

An den Verwaltungsausschuß.

5. Desgleichen nebst Verordnung, betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.

An denselben Ausschuß.



6. Desgleichen, betr. Ernennung des Landgerichtsdirectors Clausen zu Lübeck zum ersten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs.
ad acta.
7. Desgleichen, betr. Gehaltszulage für den Landtagsregistrator Schwente.
An den Gesamtvorstand.
8. Vorstellung mit Bitte des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Uhlenbrock, betr. Revision der Wasserordnung.
An den Verwaltungsausschuß.
9. Eingabe des Vorstandes und Gemeinderaths der Stadt Birkenfeld, betr. die Abänderung der Zusatzbestimmung des Gesetzes vom 2. Januar 1873 zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes.
An den Justizauschuß.

Da gegen die Verweisung der Eingänge Einwendungen nicht erhoben werden, wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung einer Bodencredit Anstalt für das Herzogthum. (Anf. 43 S. 213.)

Der Antrag 1 (Antrag der Minderheit):

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betr. die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum, seine Zustimmung versagen,

und der Antrag 2 (Antrag der Mehrheit):

in die Einzel-Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten,

werden, nachdem auf Verlesung des Berichtes verzichtet ist, zur Debatte gestellt.

Abg. **Tanzen**: Er sei für den Antrag der Mehrheit, weil er hoffe und erwarte, daß die Errichtung der Bodencredit-Anstalt einen wohlthätigen Einfluß auf die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Grundbesitzer haben würde. Trotz einiger Erinnerungen, die gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs geltend zu machen wären, müsse er das Gesetz als solches als durchaus zweckmäßig anerkennen. Was er an demselben auszusetzen habe, wolle er in Kurzem angeben.

Zunächst habe er gegen den Artikel 6 insofern etwas einzuwenden, als er die dem Staatsministerium vorbehaltene Befugniß zur nachträglichen Erhöhung des Zinsfußes für eine unglückliche Bestimmung halte. Die Sicherheit, die dem einzelnen Anleiher der Tendenz des Gesetzes entsprechend durch die Unkündbarkeit der Darlehen von Seiten der Anstalt gewährt sei, würde bedeutend erhöht werden, wenn die nachträgliche Steigerung des Zinsfußes der Staatsregierung nicht gestattet wäre. Man müsse bedenken, daß ein Grundbesitzer nur dann nach Aufnahme einer Anleihe seine Verhältnisse zu regeln im Stande wäre, wenn er sich zugleich einen sicheren

Lebensplan, einen Plan für seine Wirtschaft vorzeichnen könne; dieses wäre aber unmöglich, wenn dem Staatsministerium die Macht gegeben würde, jederzeit eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten lassen zu können.

Auch der Artikel 17 mit dem Princip der Kündbarkeit der von der Anstalt aufzunehmenden Anleihen müsse seines Grachtens in Wegfall kommen. Wie durch Artikel 6 der Schuldner, so würde durch diesen Artikel der Staat in die Klemme gerathen. Wenn auch in denselben die Bestimmung aufgenommen wäre, daß im Nothfalle die Anstalt die Kündigungen nicht zu berücksichtigen brauche, so halte er dennoch diese Kündbarkeit für sehr verfänglich, zumal da die Staatsregierung nur in ganz dringenden Fällen von ihrem Recht, die Rückzahlungen zu suspendiren, Gebrauch machen würde. Von der Stellung bestimmter Anträge sähe er ab, weil er wüßte, daß er mit denselben nicht durchdringen würde.

Ferner vermisse er in dem Gesetzentwurf eine genügende Controlle dieser wichtigen Anstalt von Seiten des Landtags; die Mitwirkung der Landesvertretung sei nur im Artikel 26 vorgesehen, im Uebrigen wäre im Gesetz nur niedergelegt, was durch dasselbe erreicht werden solle; das „wie“ wäre der alleinigen Bestimmung der Staatsregierung überlassen. Hierin müsse eine Aenderung beschafft werden. Zu diesem Zwecke stelle er den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Gesetzentwurfe als Art. 30 hinzugefügt werde:

Art. 30.

Jedem versammelten ordentlichen Landtage wird ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt.

Man könne glauben, daß dieser sein Antrag aus der Auffassung hervorgegangen sei, die Interessen des Landtags und der Staatsregierung ständen sich hier gegenüber; hiergegen müsse er sich verwahren, da nur die Ueberzeugung, daß jedem Landtage von der Staatsregierung die Verhältnisse klar gelegt werden müßten, ihn zur Stellung dieses Antrags bestimmt hätte.

Abg. **Propping**: In Folge seiner Berufsstellung befände er sich der Vorlage gegenüber in eigenthümlicher Lage, insofern ihm vorgeworfen worden sei, daß er die Sachlage nicht mit unparteiischen Augen ansähe. Eine Zeit lang habe er sich deshalb, um seine Unparteilichkeit zu beweisen, die er sich nach ernstlicher Selbstprüfung wohl zuerkennen dürfe, mit dem Gedanken getragen, überall an der Berathung nicht theilzunehmen; allein seine Stellung als Abgeordneter mache es ihm zur Pflicht, sich über solche Bedenken hinwegzusetzen und frei für seine Ansicht einzutreten. Er bemerke jedoch, daß, wenn sein Antrag, den Gesetzentwurf abzulehnen, nicht angenommen würde, er von der Stellung weiterer Verbesserungsanträge absehen würde.

Was er zunächst in der Vorlage vermisse, so sei dies die Anführung irgend eines Beispiels, aus dem hervorginge, daß ein Grundbesitzer, der einen Anspruch auf legitime Befriedigung eines Hypothekarcredits habe, unter den jetzt bestehenden Verhältnissen diese Befriedigung nicht habe finden können. Er könne vielmehr das Gegentheil nachweisen, indem thatsächlich in diesem Jahre bei der Großherzoglichen Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse längere Zeit größere Summen unverwendet dagelegen hätten, ohne zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit benutzt werden zu können. Auch bei der Spar- und Leihbank sei bis jetzt kein durch sichere Hypotheken nicht zu befriedigendes Creditbedürfnis hervorgetreten, vielmehr sei seit mehreren Jahren große Nachfrage nach guter Hypothek zu 4%, ohne daß die Bank im Stande wäre, dieselbe in ausreichender Weise zu beschaffen. Sollte die Bodencredit-Anstalt wirklich eingeführt werden, so würde außerdem noch eine Vertheuerung des Hypotheken- und Communalcredits eintreten; die Pfandbriefe der Anstalt würden gekauft werden und so das Geld nicht direct, sondern durch die Anstalt den Grundbesitzern zufließen.

Wenn ihm entgegeng gehalten würde, daß die Banken keine unkündbaren Darlehen gewähren und dadurch den Credit des sog. kleinen Mannes nicht befriedigen könnten, so müsse er hiergegen anführen, daß der bei weitem größte Theil der sog. kleinen Leute heutzutage bereits stark verschuldet sei, diesen daher nach dem Schätzungsverfahren, wie es die Staatsregierung vorhabe, doch keine Darlehen mehr gewährt werden könnten. Wenn überhaupt Hülfe nöthig wäre, so bedürfe es immerhin noch keiner Bodencredit-Anstalt, vielmehr genüge es vollkommen, wenn der schon bestehenden Ersparungscasse durch Erweiterung ihrer Mittel ein größerer Geschäftskreis gegeben würde. Wenn man aber glaube, daß diese nicht im Stande sei, den kleinen Leuten genügenden Credit zu gewähren, so auch gewiß nicht die neu zu errichtende Bodencredit-Anstalt.

Was die Bedürfnisfrage nach unkündbaren Darlehen ferner anbelange, so wäre es ja bekannt, daß die Commünen, Amtsverbände, Genossenschaften u. sich durch Ausgabe von Inhaberpapieren unkündbare, allmählig zu amortisirende Darlehen verschaffen könnten und auch häufig von dieser ihrer Befugniß Gebrauch gemacht hätten; ob aber für den Privatgrundbesitzer Unkündbarkeit und Amortisationszwang günstig wäre, sei mehr als zweifelhaft, da es demselben häufig schwer fallen, ja unmöglich sein würde, die Amortisationsquote rechtzeitig zu erübrigen und dann die Gefahr nahe läge, daß er zur Beschaffung derselben weitere Summen anderswo zu höherem Preise aufnehmen müßte. Hierdurch würde ihm aber die Möglichkeit zu wirthschaftlichem Handeln vollständig abgeschnitten; denn wollte er hiernach verfahren, so müßte er zunächst darauf bedacht sein, das theuere, drückendere Geld abzurufen; durch den Amortisationszwang würde er hieran

gehindert und ihm nicht die Wahl gelassen, nach wirthschaftlichen Principien zu handeln.

Er frage an, ob denn wirklich die Kündbarkeit der Darlehen ein solches Gespenst sei, wie es gewöhnlich dargestellt würde. Kündigungen des Capitals wären in der That nicht häufig, die Spar- und Leihbank wenigstens, welche in den letzten fünf Jahren in etwa 200 Fällen über 2 000 000 *M.* Darlehen vermittelt habe, hätte nur in einem einzigen Falle eine Kündigung vorzunehmen brauchen. Die Unkündbarkeit käme den Grundbesitzern theuer zu stehen; denn nähme man z. B. an, daß auf ein Grundstück, dessen Werth zu 150 000 *M.* geschätzt sei, von der Bodencredit-Anstalt 60 000 *M.*, von anderer Seite eine zweite Hypothek zu 30 000 *M.* eingetragen sei, so würde auf beiden Seiten ein Mehr von mindestens $\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu rechnen sein; dieses Mehr käme dem Grundbesitzer jährlich auf wenigstens 450 *M.* an Zinsen zu stehen, was auf 20 Jahre berechnet bereits eine erhebliche Summe ausmachen würde. Eine solche Vertheuerung des Credits sei aber die Unkündbarkeit nicht werth.

Er käme jetzt auf die vom Staate in Aussicht genommene Uebnahme der Garantie zu sprechen. Wie bereits vom Abgeordneten Tangen trefflich ausgeführt sei, wäre die Garantie durchaus nicht so unversänglich, wie es nach den Motiven zur Vorlage den Anschein haben möchte. Namentlich bei den Abschätzungen werde eine große Vorsicht herrschen müssen, wenn man nicht die Interessen des Staates und der Anstalt schädigen wolle. Dem Antrage Tangens würde er gern zustimmen, trotzdem er nicht glaube, daß derselbe zur völligen Beseitigung der Gefahr beitragen würde.

Auch darin stimme er mit Tangen überein, als er es für eine unglückliche Bestimmung halte, daß die Bodencredit-Anstalt kündbare Schuldbriefe ausgeben, dagegen unkündbare Darlehen gewähren solle. Dieses wäre ein Widerspruch in sich, der durchaus nicht durch die Bestimmung des Artikels 17 §. 7 gehoben würde, wonach die Anstalt nur soweit, als Mittel vorhanden, die Kündigungen zu berücksichtigen brauche. Wenn die Motive sich hierfür auf das Weimarsche Vorbild beriefen, so sei doch darauf aufmerksam zu machen, daß die dortigen Verhältnisse jedenfalls ganz andere gewesen wären, daß dort ein wirkliches Bedürfnis nach einer solchen Anstalt vorgelegen haben würde; dieses sei aber hier im Lande nicht der Fall, da die Bankentwicklung im Lauf der Jahre glücklich vorwärts geschritten wäre. Außerdem sei die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 7 in Weimar noch nicht geprüft, da eine Krise während des Bestehens der dortigen Anstalt noch nicht eingetreten wäre. Sollte aber einmal eine solche eintreten, so würden die Folgen derselben unberechenbar sein: die Gläubiger würden ihre Capitalien kündigen und wenn auch die Anstalt nicht mehr zu zahlen brauche, als ihre augenblicklichen Kräfte es zuließen, so würde doch dieser Zahlungseinstellung die Ein-

stellung des Darlehns-Geschäfts naturgemäß folgen, mit andern Worten: die Thätigkeit der Anstalt vollständig lahm gelegt werden. Ob aber die Anstalt, wenn die Krisis vorüber, das vorher genossene Vertrauen sich wieder erwerben würde, sei mehr als zweifelhaft: das Vertrauen gleiche einer zarten Pflanze, die schon durch einen leichten Stoß auf immer zerdrückt werden könnte.

Zum Schlusse möge es ihm gestattet sein, die Gründe, welche ihn zur Ablehnung bewegten, hier kurz zusammen zu fassen: Zunächst erkenne er ein Bedürfnis zur Errichtung einer Bodencredit-Anstalt überhaupt nicht an, vielmehr sei dieselbe durchaus unzweckmäßig, da sie eine Vertheuerung des Credits mit sich bringen würde; sodann halte er es für einen großen Fehler gegenüber der Gewährung unkündbarer Darlehen kündbare Schuldbriefe auszugeben und endlich sei ihm die Uebernahme der Garantie von Seiten des Staates sehr bedenklich. Aus diesen Erwägungen fühle er sich verpflichtet, zu beantragen:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung versagen.

Abg. Iken: Er würde sich dem Antrage der Mehrheit anschließen; soweit er in Kreisen des landwirthschaftlichen Publikums bekannt wäre, würde überall der Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt. Während früher das Geld von Hand zu Hand gegangen und direct den Interessen der Landwirthschaft dienlich gemacht wäre, befände sich jetzt alles Geld in den Händen der Banken: durch sie würde dasselbe vertheuert und damit den landwirthschaftlichen Interessen entzogen.

Er habe bereits das 47. Lebensjahr zurückgelegt, kenne die Verhältnisse und sei in diesen Sachen nicht ganz unerfahren. Danach trete er mit voller Ueberzeugung für die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt ein und erlaube sich, Namens des landwirthschaftlichen Publikums der Staatsregierung seinen Dank für die Einbringung des Gesetzentwurfs auszudrücken.

Abg. Nathan: Bei der Wichtigkeit der Vorlage halte er sich für verpflichtet, die ablehnende Stellung, die er gegen dieselbe einnehme, näher zu motiviren. Zwar wünsche er, daß die Grundbesitzer möglichst billig ihren Credit erreichten, allein die Vorlage sei nicht der Art, daß er sich für sie entscheiden könnte. Der Tenor derselben liege, wie er glaube, in der von dem Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft für das Herzogthum Oldenburg beim Staatsministerium eingereichten Eingabe, in der die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum beantragt würde, und habe er (Redner) diese deshalb ausführlich gelesen und genau geprüft. Er setze voraus, daß auch die übrigen Abgeordneten Einsicht in dieselbe genommen hätten und halte es daher nicht für nöthig, die einzelnen Gründe, die dort für die Errichtung der Anstalt geltend gemacht würden, hier näher hervorzuheben.

Berichte. XXI. Landtag.

Wenn nun auch alle anderen Gründe für stichhaltig anerkannt werden müßten, so wäre s. E. doch nicht nachgewiesen, daß nothwendigerweise ein solches Institut vom Staate übernommen werden müßte. Allerdings sei der Staat dazu da, zu helfen, wo es Noth thäte, aber nicht dürfe er sich zum Obervormund in sämmtlichen Angelegenheiten, speciell wie hier zum Vormund der Grundbesitzer, aufwerfen. Wenn der Gesetzentwurf — was wahrscheinlich sei — angenommen werden würde, so läge die Zeit nicht fern, wo auch der Handelsstand mit denselben Ansprüchen an den Staat herantreten und für sich die Errichtung einer Handelscredit-Anstalt verlangen würde; auch würde es nicht lange dauern, so würden aus dem Gewerbebestand Wünsche nach einer Gewerbecredit-Anstalt laut werden und zuletzt würde auch der vierte Stand mit ähnlichen Ansprüchen nicht lange auf sich warten lassen. So würde es allmählich dahin kommen, daß der Staat alles besorgen solle. Das vorliegende Gesetz stünde unter den Grundsätzen der Schulz-Debitschen Genossenschaften, nur mit dem großen Unterschiede, der zugleich die größte Gefahr für den Staat in sich schloße, daß dort die solidarische Haftung freiwillig übernommen würde, hier ein Noth für sämmtliche Staatsangehörige vorliege.

Als Bankgeschäft müsse die Bodencredit-Anstalt auf Gewinn bedacht sein und berechne sich dieselbe deshalb von ihren Schuldnern $\frac{1}{2}$ % Zinsen mehr als sie selbst ihren Gläubigern gewähre. Es würde jedoch nicht ausbleiben, da der Bodenwerth gleich jeder Waare dem Fallen und Steigen ausgesetzt sei, daß einmal dieser im Werthe sänke, was nach zwei Richtungen hin von nachtheiliger Wirkung sein würde. Zunächst würde der Staat in allen Fällen, wo das Grundstück über die Höhe des jetzigen verminderten Werthes belastet, der Bodenwerth also auf die Hälfte reducirt sei, Verluste erleiden, sodann würde die Sicherheit, die den Schuldnern doch gegeben werden sollte, ohne ihr Verschulden illusorisch gemacht werde, da der Staat, wenn er consequent nach den gesetzlichen Bestimmungen handeln wolle, von seinem Kündigungsrecht in allen Fällen Gebrauch machen müßte, in denen das Darlehn die pupillarische Sicherheit überschritte; jedenfalls müßte der bis zur Grenze belastete Schuldner, wenn er die Kündigung abwehren wolle, der Anstalt einen Theil des ihm gewährten Darlehns entsprechend der halben Differenz des früheren und des jetzigen Bodenwerthes zurückzahlen. Daß dieses zu den größten Härten führe und den Schuldnern die größten Verlegenheiten bereiten würde, brauche er wohl nicht weiter auseinander zu setzen. Als warnendes Beispiel führe er ein anderes größeres staatliches Unternehmen an, die Staatseisenbahn. Alle wären gewiß wenig angenehm davon berührt, daß die Einnahmen aus derselben so gering seien; bei weitem gefährlicher aber wäre das jetzt zu bewilligende Institut, dem viele Millionen zugeführt, dessen Leitung aber wiederum allein von Staatsdienern übernommen würde.

Allein nicht nur negiren wolle er, auch positive Vorschläge wolle er machen. Er bitte dringend, die alten wohlbewährten Wege aufzusuchen, nicht nach solchen Neuerungen zu streben, die in der Schweiz und in Weimar eingeführt wären, aber sich noch nicht genug bewährt hätten. Er möchte empfehlen, dem Staat die Ermächtigung zu ertheilen, einem Creditverein, welcher genügende Sicherheit biete, eine halbe Million zur Verfügung zu stellen, damit dieser in Stand gesetzt würde, die Interessen der Grundbesitzer bezüglich ihrer Creditbefriedigung wahrzunehmen. In diesem Falle könne der Staat sich Einsicht in die Geschäftsführung ausbedingen, die Beleihungsgrenze und die Höhe des Zinsfußes feststellen; da kein Reservefond nothwendig wäre, auf eine Ansammlung von Geld nicht Rücksicht genommen zu werden brauche, so könne außerdem der Zinsfuß dann sehr niedrig bemessen werden. Bei alle diesem hätte der Staat den Vortheil, daß er nur einen Theil seines Credits in die Wagschale läge, nicht mit seinem ganzen Vermögen in Mitleidenschaft gezogen würde. Nochmals richte er (Redner) die Bitte an den Landtag, die Vortheile und Nachteile des neuen Instituts gegen einander abzuwägen und die Folgen sorgfältig zu prüfen.

Abg. **Meyer:** Er stände mit Jken auf demselben Boden, auch in seiner Heimath hätte der Gesetzentwurf freudige Sympathie erweckt. Zuerst seien vereinzelt allerdings auch Bedenken aufgestiegen, daß der Zinsfuß sich erhöhen möchte, und zwar mit Rücksicht auf einige dort vorkommende Fälle, wo nur $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit gezahlt würden. Allein diese Fälle kämen doch nur sehr sporadisch vor, im Allgemeinen wäre ein Zinsfuß von 4% auch dort die Norm.

Hauptsächlich die Idee der Unkündbarkeit und regelmäßigen Amortisation habe die Landwirthe für die Vorlage eingenommen. Der landwirthschaftliche Betrieb verlange, daß eine bestimmte Sicherheit des Bestandes gewährt würde. Dies geschehe durch das Rentenprincip, welches der neuen Institution zu Grunde gelegt sei. Zudem würde die Nothwendigkeit, allmählich die contrahirten Schulden wieder abzutragen, eine erziehliche Wirkung auf den Schuldner ausüben, denn gerade in dieser Hinsicht seien die Zustände hier zu Lande bisher derartig, daß sehr viel zu wünschen übrig bleibe.

Hinfällig sei der Einwand, daß durch freiwillige Abtragungen dasselbe erreicht werden könnte, hinfällig deshalb, weil gerade die Regelmäßigkeit und der Zwang der Amortisation dabei von großer Bedeutung wäre. Die Bedürfnisfrage sei auch deshalb durchaus nicht zu bezweifeln, weil die competenten Organe der Landwirthschaft, die landwirthschaftlichen Vereine, einstimmig dem Gesetzentwurfe zugestimmt hätten.

Allein noch andere Factoren sprächen für die Vorlage. Wenn vom Abg. Nathan die Nothwendigkeit bezweifelt

und behauptet wäre, daß ein derartiges Institut, wenn auch für Weimar, so doch nicht für unsere Verhältnisse passe, so habe er darauf nur zu antworten, daß solche Anstalten durchaus nicht etwa vereinzelt aufträten, sondern in ganz Deutschland weit verbreitet wären. Er erinnere an die preussische Monarchie, wo in allen Provinzen allmählich derartige Creditinstitute, zunächst mehr für den Großgrundbesitz und später auch für den kleinen und mittleren Besitz ins Leben gerufen und überall segensreich gewirkt hätten. Ohne diese landwirthschaftlichen Pfandbrief-Institute hätte sich der in den östlichen Provinzen meist sehr stark mit Schulden belastete Grundbesitz absolut nicht halten können, durch dieselben sei seine Existenz eine gesicherte geworden.

Noch ein weiterer Vorzug wäre mit der Errichtung der Bodencredit-Anstalt verbunden, indem durch die Vermittelung eines solchen Instituts der Creditbedürftige der Unannehmlichkeit, von dem Capitalbesitzer direct das Geld zu verlangen, überhoben würde, es erscheine aus diesem Grunde auch für den gut situirten Grundbesitzer (und die bildeten in Oldenburg doch die weit überwiegende Mehrzahl) würdiger, sein Creditbedürfnis durch Vermittelung eines derartigen Instituts zu befriedigen.

Was die Bedenken beträfe, die gegen die Vorlage resp. einzelne Bestimmungen derselben sprächen, so theile er die vom Abg. Tangen schon hervorgehobenen nur theilweise. Zwar hätte er es für ebenso vortheilhaft gehalten, wenn die Anstalt sich das Geld durch Ausgabe von au porteur Papieren mit allmählicher Ausloosung verschaffe; allein nach den Motiven habe sich die für das Herzogthum in Aussicht genommene Form in Weimar bewährt und sei bei der erfahrungsgemäß hier zu Lande herrschenden Stimmung für Deposition vorhandener Gelder bei den Banken wohl darauf zu rechnen, daß sich diese Form der Geldbeschaffung auch hier bewähren würde, zumal ja die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen sei, später, wenn nöthig, Aenderungen eintreten zu lassen. Wie alles Menschenwerk werde auch eine solche Einrichtung verbesserungsfähig sein und eventuell verbessert werden müssen. Einstweilen sei es unbedenklich, den Entwurf wesentlich in der vorliegenden Fassung anzunehmen, zumal sich der ganze Plan desselben als wohl durchdacht darstelle.

Dem Antrage Tangen in Bezug auf die vermehrte Controle des Landtags stimme Redner durchaus zu und empfehle denselben zu Annahme.

Reg.-Com. **Seumann:** Es werde nicht verlangt werden können, daß er alle Gründe, die die Staatsregierung zur Vorlegung des Gesetzentwurfes über die Bodencredit-Anstalt bewogen und die für die Errichtung einer solchen Anstalt sprächen, hier nochmals wiederhole. Die Begründung der Vorlage selbst habe in eingehendster Weise sowohl im Allgemeinen als im Speciellen alles erörtert. Nur auf die

Einwände, die heute von den Herren Propping und Nathan erhoben seien, müsse er doch einiges erwidern, und behalte er sich vor, auf das von dem Herrn Tangen Bemerkte am Schlusse seiner Erwiderung zurückzukommen.

Der Abg. Propping habe seine Bedenken am Schlusse seiner Rede in vier Punkten recapitulirt:

- es sei ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt nicht vorhanden, insbesondere nicht in Zahlen nachgewiesen;
- es vertheure die Anstalt den Realcredit;
- es sei die Staatsgarantie nicht ungefährlich;
- es sei die Kündbarkeit der Anleihen der Anstalt gegenüber der Unkündbarkeit der Darlehn derselben unzulässig.

Dem gegenüber habe er folgendes zu bemerken:

Daß ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt vorhanden sei, sei einstimmig von sämtlichen Abtheilungen der Landwirthschaftsgesellschaft, von dem Centralausschusse und von dem Centralvorstande behauptet, und da diese doch die Verhältnisse genau kennen, könne man nicht umhin, ihren Erklärungen Glauben zu schenken. Zahlennachweise ließen sich darüber nicht geben, eine Statistik der Fälle, in denen sich das Bedürfnis gezeigt, könne der Natur der Verhältnisse nach nicht aufgestellt werden. Wolle man auch zugeben, daß die größeren Grundbesitzer zur Zeit genügend Selbstanleihen machen könnten, so kämen hier doch vorzugsweise die kleineren Besitzer in Frage, und da sei es ja bekannt, daß diesen nicht immer das erforderliche Darlehen zur Verfügung stehe. Gewiß würden Manche der Anwesenden, die sich um diese Dinge bekümmert hätten, selbst schon den einen oder anderen Fall in Erfahrung gebracht haben.

Was die Angabe betreffe, daß die Wittwencasse in letzter Zeit größere Summen liegen gehabt habe, die noch nicht untergebracht seien, so sei die Thatsache richtig; sie beweise aber nichts; denn die Wittwencasse habe unlängst größere Beträge von Staatspapieren verkauft, um den Erlös dem Hypothekencredit zuzuwenden, und sei es ja natürlich, daß zwischen dem Verkauf und der Wiederbelegung eine gewisse Zeit verstreichen müsse, während welcher die Cassa die betreffenden Kapitalien durch vorübergehende Belegung bei Banken u. s. w. nutzbar zu machen habe.

Eine gewisse Vertheuerung des Realcredits gerade für die größeren Grundbesitzer könne er zugeben. Die Vertheuerung käme aber den großen Vortheilen und Wohlthaten der Unkündbarkeit und des Amortisationszwanges gegenüber wenig in Betracht. Eine Erhöhung des Zinsfußes sei auch nothwendig zur Bildung des Reservefonds.

Zuzugeben sei, daß die kleinen Grundbesitzer, denen vorzugsweise geholfen werden solle, bei Unglücksfällen, schlechten Ernten u. s. w. ab und an wegen prompter Zahlung der Zinsen und Abträge in Verlegenheit kommen könnten, und daß ebenfalls der (um es so zu bezeichnen) Schendrian bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindernd im Wege stehe;

es würde aber ein Segen sein, wenn dieser Schendrian durch die Bodencredit-Anstalt beseitigt würde, und scheine ihm, daß man vielleicht die Zahlung der Zinsen und Abträge dadurch wesentlich erleichtern könne, daß man den Schuldnern Theilzahlungen von kleinen runden Beträgen als Vorauszahlungen gestatte, und daß man ihnen dann das so in kleinen Summen Gezahlte bis zum Fälligkeitstermin angemessen verzinse. Es gehe dann das für den bestimmten Zahlungstermin erforderliche Geld den kleinen Leuten nicht wieder durch die Finger.

Die Staatsgarantie erscheine nach allen Erfahrungen, welche anderwärts gemacht seien, nicht gefährlich. Daß einzelne Verluste vorkommen könnten, die zu decken seien, hoben schon die Motive zum Gesetzentwurf hervor. Um diese in ihrer Wirkung auf die Staatscasse zu beseitigen, dazu solle der zu bildende Reservefonds dienen. Endlich den letzten Punkt anlangend, würde freilich Kündbarkeit der Anleihen bei Unkündbarkeit der Darlehen dann unzulässig sein, wenn nicht die Beschränkung der Kündbarkeit die Gefahr völlig beseitigte. Es sei die Kündbarkeit der Anleihen aber deshalb gewählt und aus dem Grunde so empfehlenswerth, weil dadurch den Anleihe-Obligationen der Bodencredit-Anstalt der feste Paricours erhalten werde. Unkündbare ausloosbare Pfandbriefe unterlägen oft starken Coursechwankungen, und würde durch sie eine große Unsicherheit in das Geschäft gebracht. Stünden sie zu 90 % und würden sie bei diesem Course dem Darlehenssuchenden zum Nominalwerthe übergeben, so müsse dieser den Schaden tragen; sinke der Cours stark, so laufe die Anstalt Gefahr, daß die zurückzahlenden Beträge in solchen Pfandbriefen gezahlt würden, und die Cassa hätte den Schaden. Alles das vermeide die im Gesetzentwurf vorgesehene Kündbarkeit. Daß in Zeiten von Krieg und Krisis die Kündigungen so massenhaft eintreten sollten, sei nicht anzunehmen, da ja die ganze Garantie des Staates die Obligationen stütze.

Gegen das vom Abg. Nathan Bemerkte müsse er erwidern, daß allerdings von der Landwirthschaftsgesellschaft gerade die Bodencredit-Anstalt in der Form einer staatlichen Anstalt beantragt sei, da Actienbanken den Zweck nicht in genügender Weise erfüllen könnten, genossenschaftliche Vereinigungen unserer Grundbesitzer aber bei der großen Verschiedenheit in Größe und Güte der Grundbesitzungen nicht zu Stande gebracht werden könnten.

Eine Obervormundschaft über die Grundbesitzer übernehme der Staat durch die Errichtung der Anstalt doch keineswegs, von einer Vormundschaft habe das Institut gar nichts an sich.

Ein Bankgeschäft sei ebenfalls in der Anstalt nicht zu finden. Wenn diese auch Geld ausleihe und anleihe und höhere Zinsen nehme als gebe, so thue sie das doch lediglich zum Nutzen der Creditbedürftigen und zum Zweck der An-

sammlung eines Reservefonds behufs Sicherung des Staats gegen Verluste. Als Geldgeschäft könne man die Anstalt bezeichnen, aber nicht als Bankgeschäft, andernfalls wäre auch die Ersparungscasse ein Bankgeschäft.

Wenn der Abg. Nathan die Bildung eines ländlichen Creditvereins und die Unterstützung desselben mit einer halben Million empfehle, so sei, wie bereits bemerkt, die Bildung eines solchen Vereins bei unseren Verhältnissen nicht ausführbar.

Was endlich die Ausführungen des Abg. Tangen betreffe, so sei die angegriffene durch Artikel 6 ermöglichte Erhöhung des Passiv-Zinsfußes nur ein nothwendiges, auch nur für Fälle der Noth zur Anwendung kommendes Mittel zur Durchführung der Zwecke der Anstalt. Steige allgemein der Zinsfuß so, daß die Casse nur zu höheren Prozenten das für die Darlehen erforderliche Geld bekommen könne, dann müsse nothgedrungen unter Umständen auch eine Erhöhung des Zinsfußes für die bereits ausgeliehenen Kapitalien ausgleichend eintreten können.

Was die auch vom Abg. Tangen in Verbindung hiermit bemängelte Kündbarkeit der Anleihen betreffe, so sei dieserhalb schon in dem dem Abg. Propping Erwiderten das Erforderliche bemerkt.

Gegen den Antrag des Abg. Tangen, es möge jedem ordentlichen Landtage ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt werden, finde er für seine Person nichts zu erinnern und zweifle er auch nicht, daß die Staatsregierung diesem Verlangen gern entsprechen werde. Die Staatsregierung wolle ja keine Heimlichkeiten, wolle vollständige Offenheit in der ganzen Sache und bezwecke nur das allgemeine Wohl der Grundbesitzer. Es habe ja die Staatsregierung in Artikel 28 des Gesegentwurfs selbst schon vorgeschlagen, daß alljährlich ein Bericht über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt veröffentlicht würde. Dieser Gesegbestimmung gegenüber erscheine der Antrag des Abg. Tangen eigentlich überflüssig.

Abg. Propping: Der Gang der Debatte habe ihn eines andern nicht überzeugen können; kein Fall sei angeführt worden, wo die Befriedigung eines Creditbedürftigen gegen Stellung von hypothekarischer Sicherheit nicht erfolgt sei. Der Abg. Meyer habe sogar gesagt, daß in seiner Heimath Fälle vorgekommen wären, wo Hypothekarcredit gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen gewährt sei. Wenn der Herr Regierungs-Commissar behauptet hätte, daß die Bodencredit-Anstalt nicht für Großgrundbesitzer, sondern in erster Linie für die kleinen Leute errichtet würde, so sei er der Ansicht, daß letzteren ebenso gut geholfen werden könnte, wenn die Ersparungscasse zweckmäßig erweitert würde. Daß eine Vertheuerung des Credits eintreten werde, sei von dem Herrn Regierungs-Commissar zugegeben worden.

Der Abg. Fken habe gesagt, daß das Geld sich in den Banken ansammeln und durch diese vertheuert würde; diese Behauptung wäre aber durchaus ungerechtfertigt; die Spar- und Leihbank vermittele nur die Geldgeschäfte, wofür sie geringe Gebühren in Anspruch nähme; nur so wäre es möglich, daß sie hypothekarische Darlehen zu 4% Zinsen abschließen könne.

Gegen den Abg. Meyer, der den Amortisationszwang empfehle, weil er eine erziehlche Wirkung auf den Schuldner ausübe, wolle er nur bemerken, daß gewiß die meisten Grundbesitzer so viel Energie besäßen, daß sie auch ohne Zwang ihre Zinsen und Abträge regelmäßig bezahlen würden; wo einmal der Schlandrian eingerissen sei, da würde auch die Bodencredit-Anstalt nichts erreichen.

Betreffs der Frage, ob kündbare oder unkündbare Pfandbriefe auszugeben seien, habe er dem Herrn Regierungs-Commissar noch zu erwidern, daß Courschwankungen bei ersteren ebenso gut eintreten würden als bei letzteren. Wenn man befürchte, daß unkündbare Pfandbriefe nicht so gut unterzubringen seien, so sei die Spar- und Leihbank zur Zeit bereit, solche gegen pari in größeren Posten zu kaufen.

Abg. Tangen: Er verzichte auf das Wort, bis über den von ihm eingereichten Antrag die Debatte eröffnet sei.

Reg.-Com. Heumann: Die Ersparungscasse könne, da sie jederzeit ihre Gelder möglichst disponibel haben müsse, als solche nach ihrem ganzen Charakter schwerlich die Geschäfte einer Bodencredit-Anstalt für sich übernehmen und führen.

Wenn der Abg. Propping die Unkündbarkeit der Darlehen als für die anleihenden Grundbesitzer selbst bedenklich erkläre, so nehme ihn eine solche Ansicht Wunder. Wie dem Schuldner, welcher seinerseits die Schuld jederzeit kündigen könne, die Zusicherung, daß der Gläubiger ihm die Schuld nicht kündigen dürfe, bedenklich sein könne, sei nicht einzusehen.

Abg. Söyer: Principiell habe er gegen die Errichtung der Bodencredit-Anstalt noch zweierlei hinzuzufügen. Zunächst sei es durchaus überflüssig, wenn der Staat in das Geschäfts- und Verkehrsleben selbstthätig eingreife, insbesondere sich in Geld- und Creditverhältnisse hineinmische. Dieselben seien in Zeiten der Stokung und Krisen großen Schwankungen unterworfen, denen der kundige, geschickte Privat- und Kaufmann ausweichen könne, bei denen der Staat indeß größere Gefahr laufe. Der Staat könne nicht so vorthellhaft arbeiten wie der Privatmann, weil seine Organe nicht so freie Hand hätten, an Instructionen und Genehmigungen gebunden wären und mehr nach der Schablone arbeiten müßten. Sodann solle man sich selber helfen, so lange man sich selbst helfen könnte, nicht gleich bei jeder Gelegenheit die Staatshilfe anrufen. Er glaube, daß in diesem Falle die Staatshilfe überflüssig

sei und man dreißt der Privatthätigkeit vertrauen dürfe, woran es in unserem Lande nicht fehle.

Abg. Propping: Die nothwendige Folge der Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars, weshalb die Ersparungscasse keine unkündbare Darlehen geben könne, sei, daß die Bodencredit-Anstalt unkündbare Pfandbriefe ausgeben müsse, denn ihre kündbaren Pfandbriefe würden sich als ebenso flüssig ausweisen wie die Depositen der Ersparungscasse. — Der Grund der Bewegung in Theilen Preußens gegen unkündbare Darlehen, für welche er Beweise aus Zeitungen beibringen könne, sei der Amortisationszwang.

Reg.-Com. Heumann: Was die Bedenken des Abg. Hoyer gegen die Staatshülfe in der Bodencredit-Anstalt betreffe, so erlaube er sich nur, dagegen anzuführen, was der dem Abg. Hoyer sicherlich bekannte berühmte Nationalökonom Professor Bruno Hildebrand im 14. Bande seiner Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1870) hierüber sage:

„Die herrschende Antipathie gegen sog. Staatshülfe auf wirtschaftlichem Gebiete hat in Deutschland ein ungerechtfertigtes Vorurtheil gegen staatliche hypothekarische Credit-Anstalten erzeugt, trotzdem daß diese Anstalten überall, wo sie für kleine politische Gebiete bis jetzt bestanden, nur segensreich gewirkt haben. . . . Wären in jeder preussischen Provinz ähnliche Anstalten vorhanden gewesen, so würde schwerlich von einer hypothekarischen Creditnoth die Rede sein.“

Abg. Hoyer: Zur Berichtigung eines Mißverständnisses habe er noch zu bemerken, daß er nicht behauptet hätte, die Staatshülfe sei überall auszuschlagen, überhaupt unzulässig. Vielmehr habe er nur geäußert, daß dieselbe überflüssig wäre, so lange man mit eigener Kraft noch schaffen könnte, und sei er der Ansicht, daß es im Lande Privat-institute gäbe, deren segensreiche Thätigkeit allen billigen und mäßigen Geld- und Credit-Anforderungen gerecht werden könnte.

Schluß der Debatte.

Abg. Borgmann (als Berichterstatter): Nach den ausführlichen Darlegungen Seitens der Gegner der Gesetzworlage sowohl als der Freunde derselben könne er sich als Berichterstatter der Ausschussmajorität auf wenige Worte beschränken. Zunächst wolle er auf den Einwand erwidern, den soeben der Abg. Hoyer gemacht, daß es nicht Sache des Staates sei, hier einzugreifen, sondern daß man es den betreffenden Kreisen überlassen müsse, sich selbst zu helfen. Auch der Abg. Nathan habe diese Ansicht vertreten und auf ein genossenschaftliches Geldinstitut hingewiesen. Er (Redner) sei auch ein Freund der Selbsthülfe, wo sie ausführbar sei; aber wie im Herzogthum die Sachen lägen, wäre an eine genossenschaftliche Ausführung nicht zu denken, weil die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Landestheile zu ver-

schieden sei, als daß auf der Basis der solidarischen Haft eine Rentenbank zu gründen wäre. Deshalb wäre nur durch Staatshülfe zum Ziele zu kommen.

Was sodann die Bedürfnisfrage betreffe, die von den Gegnern der Vorlage und namentlich vom Abg. Propping so sehr bestritten würde, so wolle er den eingehend ausgeführten Gründen, welche unbedingt für die Bejahung sprächen, nur noch hinzufügen, daß die Monatsausweise unserer bestehenden Banken eine stete Zunahme der Depositen nachweise; dieser Abfluß des Geldes aus dem Lande müsse andererseits nothwendig eine Gelbbebe zur Folge haben. Daß ein solcher Mangel eingetreten sei, constatare ausdrücklich die Landwirtschaftsgesellschaft in allen ihren Abtheilungen und es läge kein Grund vor, an einem solchen einstimmigen Zeugniß zu zweifeln.

Was nun die Vorlage selbst betreffe, so liege der Schwerpunkt, wie auch von anderen Rednern schon hervorgehoben, unbedingt in der Unkündbarkeit und der Amortisation der Darlehen und entsprächen beide so sehr dem ganzen Charakter der Landwirtschaft, daß man über deren Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit weitere Worte nicht zu verlieren brauche. Er erlaube sich an die ganze Versammlung nur noch die Bitte zu richten, für den Antrag der Majorität des Ausschusses, also für die Vorlage zu stimmen, dann würde man dem ganzen Lande eine Wohlthat erweisen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Weihnachtsgeschenk mit nach Hause bringen, welches einigermaßen den wohl nicht zu vermeidenden Einkommensteuerschlag von 25 % paralysire. Um jedoch dem Lande gegenüber zu constatiren, wer für und wer gegen die Vorlage sei, bitte er um namentliche Abstimmung.

Der Präsident: Der Abg. Ramien habe gleichfalls den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und sei derselbe auch genügend unterstützt.

Er werde zunächst über den Antrag 2 der Mehrheit abstimmen lassen; würde dieser angenommen, so sei damit der Antrag 1 der Minderheit erledigt.

Der Antrag 2 der Mehrheit wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 4 Stimmen angenommen; somit ist der Antrag 1 beseitigt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten: Barnstedt, Borgmann, Capell, de Couffer, Deeken, Groß, Haase, Hemmen, Henn, Huchting, Iken, Keller, Kreyborg, Mettcker, Meyer, Müller, Ramien, Roggemann, Rüdibusch, von Seggern, Tangen, Wagner, Wallroth, Wenke, Westphal, Wilken, Windmüller.

Gegen den Antrag stimmten: Hoyer, Nathan, Propping und Schüler.

Beurlaubt waren: Ahlhorn, Boedecker und von Hammel.

Die Anträge 3 und 4 werden angenommen.

Zu Antrag 5:

Abg. **Tanzen**: Der Antrag sei ihm nicht ganz klar; er bäte um Auskunft darüber, ob dem Staate für immer das Recht, Staatsdiener-Rechte zu erteilen, vorbehalten sein solle oder ob der Antrag sich nur auf die erste Einrichtung bezöge.

Abg. **Deeken**: Als Mitglied des Justizauschusses könne er erklären, daß der Ausschusantrag aus der Erwägung hervorgegangen sei, daß die erste Einrichtung sich noch nicht fest normiren lasse. Für diese Zeit hätte der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben werden sollen, Personen, die bereits Staatsdienerqualität besäßen, in die Verwaltung der Anstalt aufzunehmen; nur in dieser Beschränkung dürste der Satz des Berichts: „der Ausschuß hat deshalb schließlich geglaubt, die gewünschte Befugniß dem Staatsministerium nicht vorzuenthalten zu sollen, muß jedoch die Bedingung stellen, daß dem nächsten Landtage die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden,“ verstanden werden.

Abg. **Tanzen**: Wenn der Antrag diese Bedeutung habe, so würde er sich damit einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß auch die Staatsregierung eine Erklärung abgebe, daß sie den Antrag gleichfalls so aufgefaßt habe.

Reg.-Com. **Heumann**: Die Staatsregierung theile durchaus nicht die beschränkende Auffassung, wie sie vom Abg. Deeken vorgetragen. Er müsse sich auf die Motive zu dem Gesetzentwurf berufen, wo zu Art. 2 und 3 gesagt sei, daß dem Staatsministerium eine ausdrückliche Zustimmung des geehrten Landtags in diesem Punkte sehr erwünscht sei. Diesem Wunsche wäre durch den Ausschusantrag vollkommen entsprochen und bäte er, denselben wie vorgelegt anzunehmen.

Abg. **Tanzen**: Man sähe, daß die Ansichten über diesen Punkt weit auseinander gingen und bäte er deshalb um Ablehnung des Art. 5. Er halte es für unthunlich, wenn die Staatsregierung für die Zukunft ermächtigt würde, den ständigen Beamten der Anstalt nach ihrem Ermessen Staatsdienerqualität zu verleihen und warne davor, den Antrag, dem eine weite, folgenschwere Ausdehnung gegeben werden könnte, in dieser Fassung anzunehmen.

Abg. **Barnstedt**: Er müsse sich der Ansicht Tanzens anschließen, zumal unter diesen Umständen doch nicht abgestimmt werden könnte.

Abg. **Borgmann**: Der Ausschusantrag 5 habe sich auf die erste Einrichtung beziehen sollen. Der letzte Passus des Berichts sei allerdings nicht ganz correct ausgedrückt, und sei er mit Tanzen derselben Ansicht, daß der Ausschuß bis zur zweiten Lesung dem Artikel eine correctere Fassung geben müsse.

Der Antrag 5 wird abgelehnt.

Antrag 6.

Abg. **Propping**: Die Bestimmung des Art. 4 §. 2: „Die Eintragungen und Löschungen in den Hypotheken-

bezw. Grundbüchern erfolgen gebührenfrei,“ sei ungerecht, da sie eine Bevorzugung der Grundbesitzer enthielte, welche bei der Bodencredit-Anstalt Darlehen aufnahmen; zu rechtfertigen wäre sie nur gewesen, wenn den kleinen Leuten allein damit hätte geholfen werden sollen. Ein dahin gehender Vorschlag, nur die ersten 1500 *M* Darlehen bei Eintragungen und Löschungen gebührenfrei zu belassen, sei zuerst von einem Theil des Ausschusses befürwortet, später aber wieder fallen gelassen, weil eine solche Festsetzung ein willkürlicher Griff sei und zu Unzuräglichkeiten führen könne. Er gestehe allerdings zu, daß die Grenze willkürlich gesetzt sei; dasselbe käme aber auch in anderen Verhältnissen, z. B. beim Einkommensteuergesetz, vor, und bedauere er nur, daß der Ausschuß von einer diesbezüglichen Aenderung der Gesetzesbestimmung zurückgekommen sei.

Abg. **Borgmann**: Es sei richtig, daß ein solcher Vorschlag gemacht sei; man hätte aber von einer Aenderung abgesehen, weil ja immerhin durch eine Theilung der anzuleihenden Summe ein Umgehen einer desf. Bestimmung möglich sei. Uebrigens dürfe man doch auch nicht unberücksichtigt lassen, daß die Bodencredit-Anstalt in gewissem Sinne doch eine Wohlthätigkeitsanstalt werden solle, und könne man deshalb die fragliche Gebührenfreiheit wohl einräumen.

Reg.-Com. **Heumann**: Er wolle noch das eine Moment hervorheben, daß die Darlehensempfänger $\frac{1}{2}\%$ mehr an den Staat geben müßten, als der Staat an seine Gläubiger. In diesen $\frac{1}{2}\%$ läge aber zugleich auch eine Gegenleistung der Schuldner für die vom Staate gewährte Gebührenfreiheit.

Der Antrag 6 wird angenommen.

Der Antrag 7 wird ohne Debatte genehmigt.

Antrag 8 und 9:

Abg. **Barnstedt**: Es sei ihm nicht ganz klar, was der Antrag 8 sagen wolle und bäte er um Aufklärung.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Wenn z. B. ein Grundstück 1000 *M* werth wäre, so könnte dasselbe bis zu 500 *M* belastet werden; dagegen würde es nach der Regierungsvorlage, wenn bereits eine Last von 200 *M* auf dem Grundstücke ruhte, nicht ausgeschlossen sein, daß diese 200 *M* bei der Taxation nicht berücksichtigt würden. Um solche Bedenken zu beseitigen, beantrage der Ausschuß, daß eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde.

Reg.-Com. **Heumann**: Er halte es für ganz selbstverständlich, daß auch ohne den Zusatz „und der etwa darauf eingetragenen Schulden“ die auf dem Grundstück ruhenden Lasten mit berücksichtigt werden müßten. Sollte diese Ansicht nicht getheilt werden, so dürste man wenigstens nicht bei dem angeführten Zusatz stehen bleiben, sondern müßte alle Pri-

vatlasten aufführen. Beides wäre jedoch überflüssig und bitte er deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag 8 wird angenommen, ebenfalls Antrag 9.

Die Anträge 10, 11, 12 werden nach einander zur Berathung gestellt, sodann ohne Debatte genehmigt.

Antrag 13 und 14:

Abg. **Barnstedt**: Er sähe nicht ein, warum eine Streichung der Worte „ausnahmsweise“ und „außerordentlichen“ vom Ausschuss als wünschenswerth hingestellt würde. Allerdings wäre es ebenso gut, wenn die Worte gleich von vornherein in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen seien; man müsse jedoch bedenken, daß man mit der Berathung von Gesetzen nie fertig werden würde, wenn man jedes Wort auf seine Nothwendigkeit oder Ueberflüssigkeit prüfen wolle.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Wie auch im Berichte ausgeführt, hätten offenbar die beiden Worte in dem Zusammenhange, wie sie hier ständen, keine Bedeutung, wenigstens trügen sie zur Verdeutlichung nichts bei und weil man in Gesetzen alles Ueberflüssige meiden solle, sei der Ausschuss zu dem gestellten Antrage gekommen.

Die Anträge 13 und 14 werden angenommen.

Die Anträge 15, 16, 17, 18 werden der Reihe nach angenommen.

Antrag 19:

Reg.-Com. **Seumann**: Der Ausschuss sage zu Artikel 26 auf Seite 116 und 117 des Abklatsches: „Der Artikel 26 handelt von der Ansammlung und Verwendung eines Reservefonds und bestimmt im zweiten Absatze, daß über die Nugbarmachung desselben die Ausführungsbestimmungen das Nähere anordnen sollen. Der Ausschuss ist im Ganzen hiermit zwar einverstanden, setzt aber mit Bezug auf die Motive zu diesem Artikel als selbstverständlich voraus, daß auf Beschluß des Landtags die bezüglichen Ausführungsbestimmungen entsprechend geändert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung stellt der Ausschuss

Antrag 19:

Annahme des Artikels 26.“

Es sei ihm nicht recht klar, was der Ausschuss mit der „Voraussetzung“ gemeint und wie derselbe überhaupt den Artikel 26 des Gesetzentwurfes aufgefaßt habe.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Die Bezugnahme betreffe natürlich die Bemerkung in den Motiven, daß über die Verwendung des Reservefonds, wenn er eine gewisse Höhe erreicht habe, mit Zustimmung des Landtags nähere Bestimmungen zu treffen vorbehalten sei.

Reg.-Com. **Seumann**: Es stehe ausdrücklich im Artikel 26: „Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse dienen bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds.“

Abg. **Tanzen**: Es wäre ihm lieb gewesen, wenn der Zeitpunkt der Vereinbarung genau bestimmt wäre, und hielte er es für wünschenswerth, daß zur zweiten Lesung ein hierauf gehender Antrag gestellt würde.

Reg.-Com. **Seumann**: Das Bedenken des Abg. Tanzen sei unbegründet; es wäre selbstverständlich, daß, wenn der Reservefonds eine bestimmte Höhe erreicht hätte, der Landtag um Verwendung der weiteren Ueberschüsse befragt werden würde.

Abg. **Tanzen**: Er wolle sich die Sache noch einmal überlegen und bis zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag stellen.

Die Anträge 19 und 20 werden darauf zur Abstimmung verstellt und nach einander angenommen.

Zu dem vom Abg. Tanzen eingereichten Antrage:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Gesetzentwurfe als Art. 30 hinzugefügt werde:

Art. 30.

Jedem versammelten ordentlichen Landtage wird ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt,

stellt der Präsident die Unterstützungsfrage; der Antrag wird genügend unterstützt und in Folge dessen sogleich zur Berathung gestellt.

Antragsteller **Tanzen**: Es wäre ihm sehr erfreulich gewesen, zu hören, daß die Staatsregierung gegen den von ihm beantragten Zusatzartikel nichts einzuwenden gehabt habe. Zwar hätte der Landtag auch ohne dies das Recht, von der Regierung Rechenschaft zu fordern, aber er lege Werth darauf, wenn der Landtag darauf hingewiesen würde, über alle Fragen seine Meinung auszusprechen.

Abg. **Barnstedt**: Da der Artikel 29 seinem Inhalte nach der eigentliche Schlusartikel sei, so wäre es richtiger, den Antrag Tanzen als Artikel 29 einzuschleiben, dieses könnte ja noch in zweiter Lesung berichtigt werden.

Der Antrag Tanzen wird angenommen.

Sodann wird der Schlusantrag (Antr. 21):

Annahme des ganzen Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Aenderungen,

zur Abstimmung gestellt und ohne Debatte genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 6. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anf. 16 S. 23.)

Berichterstatter: Abg. Haase.

Der **Präsident**: Er mache darauf aufmerksam, daß auf Seite 119 des Abklatsches noch fehle: Art. 17 §. 2 angenommen wie im Entwurf.

Der **Ausschufsantrag**:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Art. 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)

Berichterstatter **Suchting**: Er dürfe voraussetzen, daß die Verhandlungen des vorigen Landtags über die Petition verschiedener Gemeindevorsteher, betr. eine andere Interpretation des Art. 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung, allgemein bekannt sei. Die Staatsregierung sei inzwischen dem damaligen Wunsche des Landtags nachgekommen, indem sie die vorliegende Verordnung nach eingeholter gutachtlicher Erklärung des ständigen Landtagsausschusses publicirt habe. Indem er (Redner) sich im Uebrigen auf die Motive beziehe, beantrage er Namens des Verwaltungsausschusses:

der Landtag wolle der gedachten Verordnung vom 17. Februar 1880 nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Driřchaften ic.

Berichterstatter **Barnstedt**: Der Abgeordnete Rüdibusch und Genossen hätten beantragt:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in denselben Gegenden, wo Chausseesteine (Feldsteine) vorhanden, namentlich in den ärmeren und verdienstlosen Driřchaften und Colonien im Laufe des Winters solches Pflasterungsmaterial zu gängigen Preisen ankaufen zu lassen und der Staatsregierung die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn nun zwar der Ausschuf die Beweggründe des Herrn Antragstellers nur billigen könnte, daß nämlich bei den wegen der schlechten Ernte vorauszu sehenden Nothständen in diesem Winter den kleinen Leuten thunlichst Verdienst zu schaffen sei, so hätte doch der Ausschuf Bedenken getragen, den Antrag in der vorstehenden Fassung zu empfehlen. Es habe an und für sich immer sein Bedenkliches, von Seiten des Staates in der gedachten Weise sozusagen auf Lager arbeiten zu lassen. Ein zur Zeit bereits bestimmt vorliegender Nothstand aber würde nicht behauptet, wie denn auch eine bestimmte, zur Verfügung zu stellende Summe nicht angegeben

werde. Nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungs-Commissar würden nach Feststellung des Budgets etwa 10 000 M. zur Ausbesserung von Staatschaulseem zur Verfügung stehen und würde die Staatsregierung Sorge tragen, diese thunlichst im Sinne des Antrags zu verwenden.

Der Ausschuf glaube sich dabei einstweilen beruhigen zu können und beantrage daher:

den Antrag der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Rüdibusch**: Er sage dem Ausschuf seinen Dank dafür, daß dieser seinen Antrag der Staatsregierung empfohlen hätte; an die Staatsregierung richte er die Bitte, möglichst weiten Gebrauch von der ihr ertheilten Ermächtigung machen zu wollen.

Der Ausschufantrag wird angenommen und ist hiermit die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Dienstag, den 6. December, Vormittags 10 Uhr, fest und bestimmt als Tagesordnung derselben:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstüßungswohnsitz. (Anl. 5 S. 5.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.
3. Bericht desselben Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingeseffenen der Gemeinde Dedesdorf wegen anderweiter Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers Gerhard Campen zu Lönigen um Erhöhung seines Wartegeldes.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Steenken zu Westerburg um Alterszulage.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)
10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)
11. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Secamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)
12. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Schluß der Sitzung Nachmittags 12¹/₂ Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.

